



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 22.01.2021 - Nummer 64

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

64 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene 5. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Internationale Betriebswirtschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 263, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 130, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls folgende Bachelorstudien der Universität Wien: Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft. Diese Studien erfüllen die in Abs 3 genannten qualitativen Zulassungsbedingungen.

(3) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- 30 ECTS wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse, davon zumindest 15 ECTS aus Betriebswirtschaftslehre,
- Englisch auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Hinsichtlich des Nachweises des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. *Abs 6 wird hinzugefügt:*

„(6) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 22. Jänner 2021, Nr. 64, Stück 19, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

